

Bekanntmachung der Gemeinde Hausen

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung des Bauleitplanverfahrens

„Am Altbach Nord“

in Hausen

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

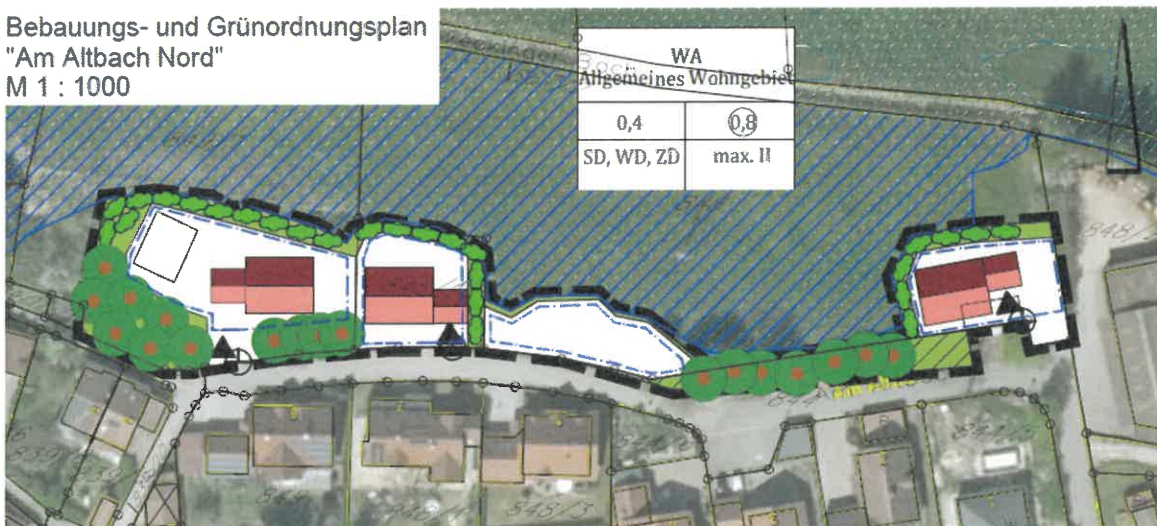
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.03.2023 den Entwurf des Bebauungsplans „Am Altbach Nord“ auf den Fl. Nr. 849/1 Tlf., 848/4, 848/Tlf. in der Gmkg. Hausen gebilligt. Der Flächennutzungsplan wird anschließend redaktionell geändert. Die Bauleitplanung wird nun wieder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele angestrebt:

Die Gemeinde Hausen beabsichtigt im Bereich der o. g. Flurnummern eine Nachverdichtung zu erwirken.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem anschließenden Lageplan zu entnehmen.

Bebauungs- und Grünordnungsplan
"Am Altbach Nord"
M 1 : 1000



Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA).

Der Entwurf der Bauleitplanung einschließlich Begründung kann nun gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht im Zeitrahmen vom

27. März 2023 bis 05. Mai 2023

im Rathaus, Zimmer 3.16, Anschrift: Marktplatz 24, 84085 Langquaid, während der folgenden Öffnungszeiten: Mo-Mi: 7.30-12.00, Do: 7.30-12.00 / 13.00-18.30, Fr: 7.30-12.00 oder jederzeit nach Vereinbarung, bzw. auf der Internetseite der Gemeinde Hausen, unter

<https://www.gemeinde-hausen.de/>

eingesehen werden.

Es sind folgende umweltbezogene Informationen (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB) zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser Luft, Klima und Energie sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung zu Altlasten verfügbar:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans „Am Altbach Nord“, mit Aussagen zu den Schutzgütern Bevölkerung und menschliche Gesundheit, Fläche/ Boden, Wasserhaushalt, Klima und Luft, Biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter und Landschaft, Besondere Wechselbeziehungen, Maßnahmen zum Ausgleich, Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten mit Stand vom 08.03.2023.
- Stellungnahmen der entsprechenden Träger öffentlicher Belange, zur Vorentwurfsauslegung.

Diese Informationen der zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden können.

Langquaid, den 17.03.2023

GEMEINDE HAUSEN

Brunner
Johannes Brunner

Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch den Anschlag
an der Ortstafel der Gemeinde Hausen am 17.03.2023.

Abgenommen am: _____

Unterschrift